

Vereinbarung

zwischen

dem Berufsverband Deutscher Pathologinnen und Pathologen e.V.

(nachfolgend Pathologie genannt)

und

dem Berufsverband der Deutschen Chirurgie e.V. (BDC) und

dem Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e.V. (BDA)

(nachfolgend Operateure genannt)

zur Honoraraufteilung im Rahmen von Hybrid-DRGs (H-DRG)

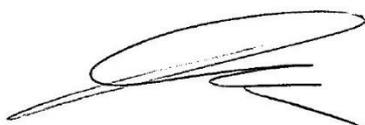
Vorbemerkung

Die Parteien stellen fest, dass die durch den Gesetzgeber eingeführten H-DRG nicht berücksichtigen, dass an der Leistungserbringung mehrere eigenwirtschaftlich tätige Partner mitwirken. Dieser Mangel in der Verordnung erfordert fallweise eine individuelle Aufteilung der Honorare zwischen Operateuren und Anästhesisten einerseits sowie zwischen Operateuren und Pathologen. Zu Ersterem haben BDC und BDA bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die jeweiligen Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich und haben den Charakter eines Vorschlags.

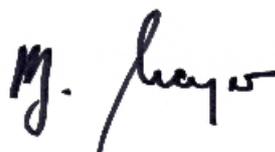
1. Soweit im Rahmen eines H-DRG pathologische Leistungen anfallen, beauftragt die abrechnende Einheit eine Pathologie und teilt mit, dass es sich um eine Untersuchung im Rahmen eines H-DRG handelt.
2. Die Pathologie führt die erste Untersuchung zur histopathologischen und zytologischen Beurteilung von einem intraoperativ entnommenen Material durch und übermittelt das Ergebnis an die einsendende Stelle.
3. Die Pathologie stellt der einsendenden Stelle eine Rechnung basierend auf den in verschiedenen Vergütungssystematiken resultierenden Honoraren. Der Rechnungsbetrag für eine Untersuchung ist über alle H-DRGs einheitlich und beträgt 45,94 Euro je Hybrid-DRG.
4. Diese Kosten werden als Vorwegabzug aus dem Gesamthonorar der H-DRG beglichen.
5. Der Festpreis umfasst dann
 - (erste) histologische oder zytologische Untersuchung und Begutachtung eines Materials sowie
 - Auslagenersatz.

6. Weiterführende Untersuchungen der Tumordiagnostik, u. a. zur Therapieentscheidung unter Beteiligung weiterer nichtoperativer Fachgruppen sind nicht Bestandteil des Erstauftrages. Sollten diese aus medizinischer Indikation erforderlich werden, muss die Pathologie die Operateure umgehend in Kenntnis setzen und die entsprechende Verdachtsdiagnose übermitteln.
7. Die Operateure entscheiden, ob bei geänderter Diagnose (Malignomverdacht/Malignomnachweis/Malignomausschluss) auch die Voraussetzungen zur Abrechnung einer H-DRG entfallen und teilen diese Entscheidung der Pathologie unverzüglich mit.
8. In diesem Fall verpflichten sich die Operateure, die Diagnose dahingehend zu ändern, dass im DRG-Groupersystem keine H-DRG ausgelöst wird und die Abrechnung für alle Beteiligten nach den Regeln des EBM erfolgt. Die für die Abrechnung eines H-DRG zuständige Einheit teilt den ggf. weiteren Beteiligten diese Entscheidung unverzüglich mit.
9. Die Beteiligten stellen fest, dass die jeweiligen Leistungen grundsätzlich selbständig erbracht werden.
10. Sofern die Vergütungshöhen der Hybrid-DRGs zukünftig von den Werten des Jahres 2025 abweichen, soll die Vereinbarung gemäß Punkt 3. entsprechend angepasst werden.

Berlin, den 20. Februar 2025



Prof. Dr. med. Grietje Beck
Präsidentin des BDA



Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hans-Joachim Meyer
Präsident des BDC



Prof. Dr. med. Ludwig Wilkens
Präsident des BDP



Dr. med. Frank Vescia
Vizepräsident des BDA



Dr. med. Peter Kalbe
Vizepräsident des BDC



Jörg Karst
Vertreter der niedergelassenen Anästhesisten
im BDA



Dr. med. Jörg-Andreas Rüggeberg
Vizepräsident des BDC